

Sitzung vom 28. März 2012

**299. Anfrage (Gewährleistung gleich langer Spiesse
bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität [OK]
und der Wirtschaftskriminalität)**

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küsnacht, hat am 9. Januar 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Staatsanwälte sind die Ankläger des Staates: Sie sind für die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs mitverantwortlich. Sie leiten das Vorverfahren, verfolgen Verbrechen und Vergehen im Rahmen der Untersuchungen, erheben Anklage und vertreten diese gegebenenfalls vor Gericht. In den letzten Jahrzehnten sind die fachlichen Anforderungen an die Staatsanwälte massiv gestiegen, dies insbesondere in den Bereichen der OK und der Wirtschaftskriminalität. In vielen Fällen ist der Staat nicht mehr in der Lage, mit gleich langen Spiessen gegen das Verbrechen vorzugehen, dies sowohl aufgrund des Fehlens genügender fachlicher Kompetenz als auch aufgrund fehlender personeller Ressourcen. Bei der Bekämpfung von OK und Wirtschaftskriminalität ist die schweizerische Rechtsprechung, mit ihren im internationalen Vergleich laschen Urteilen, sicher auch keine Hilfe. In angelsächsischen Ländern ist es schon fast Usus geworden, dass ehemalige Staatsanwälte für Figuren des organisierten Verbrechens und Wirtschaftskriminelle als Verteidiger tätig werden. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hält es der Regierungsrat für unbedenklich, wenn Staatsanwälte, nachdem sie ihren Dienst quittiert haben, als Verteidiger für Wirtschaftskriminelle und Figuren des organisierten Verbrechens tätig werden?
2. Welche Massnahmen können eingeführt werden, um solche «Seitenwechsel» zu unterbinden oder zumindest eine Frist einzuführen, während welcher entsprechende Tätigkeiten untersagt sind? Ist der Regierungsrat bereit, solche Massnahmen zu prüfen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Juristinnen und Juristen, die im Strafbereich tätig sind, bekleiden im Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn häufig verschiedene Funktionen. So arbeiten beispielsweise bei den Gerichten und den Polizeikorps frühere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie frühere Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger. Demgegenüber arbeiten bei den Staatsanwaltschaften auch frühere Polizeioffizierinnen und Polizeioffiziere sowie Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.

Die Möglichkeit, solche beruflichen Seitenwechsel zu vollziehen, ist durchaus erwünscht. Die Aussicht, später innerhalb der Verwaltung einen beruflichen Funktionswechsel vornehmen oder zu den Gerichten oder in die Privatwirtschaft wechseln zu können, erhöht die Attraktivität der Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft und leistet damit einen gewichtigen Beitrag zur Gewinnung gut qualifizierter Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die Staatsanwaltschaften profitieren davon, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte berufliche Erfahrungen auch bei anderen Behörden oder in der Privatwirtschaft gesammelt haben. Umgekehrt ist es ein Vorteil, wenn Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger Berufserfahrungen auch in der Strafjustiz gesammelt haben und damit in erhöhtem Masse befähigt sind, ihre Mandantinnen und Mandanten praxisbezogen und realistisch zu beraten.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat erachtet den gelegentlichen beruflichen Seitenwechsel von bei den Strafbehörden tätigen Juristinnen und Juristen in die Privatwirtschaft als sinnvoll und qualitätsfördernd. Wie in anderen Berufen wirken breite Erfahrungen in verschiedenen Funktionen kompetenzfördernd und nicht kompetenzmindernd.

Die berufliche «Durchlässigkeit» erhöht die Chancen, qualifizierte Staatsanwältinnen und -anwälte rekrutieren zu können. Engpässe bei den personellen Mitteln sind viel eher das Ergebnis von Sparprogrammen.

Die Tätigkeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) und dem Gesetz über die Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) geregelt und in den Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA) konkretisiert. Die Abläufe und das Instrumentarium der Staatsanwaltschaften sind transparent.

Wesentliche «Geschäftsgeheimnisse» gehen beim Wechsel einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts in die Advokatur mithin nicht verloren. Die verschiedenen Funktionen in der Strafjustiz stehen schliesslich nicht in einem privatrechtlichen Wettbewerb zueinander, der einem Konkurrenzverbot im Sinne von Art. 340 OR (SR 220) zugänglich wäre.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi